

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2V – Verfassungsdienst



KÄRNTEN

Datum:	11. März 2011
Zahl:	-2V-BG-6863/3-2011

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (23. StVO-Novelle); Stellungnahme

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das
 Bundesministerium für Verkehr,
 Innovation und Technologie

Per E-Mail: st4@bmvit.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 23. Feber 2011, GZ. BMVIT-160.008/0001-II/ST5/2011 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer 23. Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960 nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Z 16 (Neufassung von § 82 Abs. 5) wird angeregt, dass auch in dieser Bestimmung ähnlich jener des § 84 Abs. 4 der Behörde die Möglichkeit eingeräumt wird, Werbungen, die ohne behördliche Genehmigung angebracht wurden, ohne weiteres Verfahren auf Kosten des Besitzers oder Verfügungsberechtigten entfernen zu lassen.

Des Weiteren wird eine Novellierung der Bestimmung der §§ 94a und 94b dahingehend angeregt, dass die Landesregierung bei der Erlassung von Verordnungen, wenn sie in I. Instanz zuständig ist, mit der Durchführung des Verfahrens die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigen kann, diese durchzuführen (in diesem Zusammenhang wird auf die Beschlussempfehlung der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 15.10.2010 verwiesen).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2011-03-14T09:15:38Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur		
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.		